



Hessischer Triathlon Verband

Ligaordnung (LigaO)
Hessische Triathlonliga
Regionalliga Mitte



Ausgabe 2022
beschlossen vom Präsidium des HTV am 12.02.2022
beschlossen vom Präsidium des RTV am 15.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Teilnahmeberechtigung	3
§ 4 Saison.....	4
§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften.....	4
§ 6 Zweitstartrecht	6
§ 7 Ligastruktur.....	6
2. Wettkampf- und Wertungsregeln.....	7
§ 8 Wettkampfregeln	7
§ 9 Wertungsmodus	8
§ 10 Punktevergabe.....	9
§ 11 Endstand.....	10
§ 12 Meldeverfahren.....	11
3. Entscheidungen, Zuständigkeiten.....	12
§ 13 Ligaausschuss	12
Ligaausschuss HTL	12
Ligaausschuss RL Mitte.....	12
§ 14 Präsidium.....	13
§ 15 Andere Zuständigkeiten	14
4. Sonstige Vorschriften	14
§ 16 Kosten.....	14
5. Schlussbestimmungen.....	14
§ 17 Allgemeine Auslegungsregel	14
§ 18 Rechtsweg	14
§ 19 Inkrafttreten	14

Ligaordnung (LigaO) der Hessischen Triathlonliga (HTL) und der Regionalliga Mitte (RL Mitte)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Hessische Triathlon Verband (HTV), veranstaltet eine Hessische Triathlonliga (HTL) als Mannschaftswettkampf, bestehend aus verschiedenen Ligen (§ 7).
Die Einzelveranstaltungen der HTL müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des HTV genehmigt sein.
- (2) Die Landesverbände (LV) Hessen (HTV), Rheinland-Pfalz (RTV) und Saarland (STU) der DTU führen im Auftrag der DTU die Regionalliga Mitte Männer und Frauen durch (§7).
Die Einzelveranstaltungen der RL Mitte müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des HTV, RTV oder STU genehmigt werden.
- (3) Für alle sportlichen Wettkämpfe der HTL und RL Mitte gelten ausschließlich die jeweils gültigen sportlichen und sonstigen Regeln der DTU in ihrer aktuellen Fassung. Ergänzende Regelvorgaben können in den Durchführungsbestimmungen zur LigaO gemacht werden, diese gehen dann den Regeln der DTU vor
Die Beauftragten des HTV bzw. der DTU (insbesondere die Technischen Delegierten [TD] und die Kampfrichter) sorgen für deren Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Für alle Entscheidungen zu den Ligen der HTL sind die Organe des HTV zuständig. Für alle Entscheidungen zu den Ligen der RL Mitte sind die Organe des HTV, RTV oder STU zuständig.
- (4) Die Veranstaltungs-, Bild-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller HTL-Veranstaltungen liegen ausschließlich beim HTV. Für die RL Mitte auch beim RTV und der STU. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der HTV bei Bedarf besondere Beauftragte entsprechend § 16 (3) der HTV Satzung.
- (5) Der HTV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe oder einzelne Rechte i. S. d. Abs. 3 (insbesondere für regionale Titelsponsoren) vertraglich auf örtliche Vereine oder Dritte (Ausrichter) übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Veranstalter, HTL / RL Mitte und Wettkampfleitung gelten die jeweils gültigen Regelungen der Veranstalterordnung (VaO), der Sportordnung (SpO) und des Anti-Doping-Codes (ADC) der DTU in ihrer aktuellen Fassung.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

- (1) An der HTL / RL Mitte können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat, sofern
 - a) der Verein dem HTV (für RL Mitte: HTV, RTV oder STU) angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss der jeweiligen Liga. Soweit in der Folge der Ligaausschuss genannt ist, gilt dies mit gleicher Maßgabe.
 - b) sämtliche Mitglieder der Mannschaft
 - dem Verein, vorbehaltlich LigaO § 5 , angehören

- nach der DTU Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
 - Inhaber eines gültigen Startpasses sind und sich damit dem Anti-Doping-Code der DTU unterwerfen
 - falls sie nicht in einer der Ligen für den auf dem Startpass eingetragenen Verein starten, über ein Zweitstartrecht für eine andere Ligamannschaft gemäß § 6 verfügen
- c) sämtliche finanzielle und sonstige Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Landesverband erfüllt worden sind.
- (2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. (1); die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. c) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. (1) genannten Pflichten entscheidet der Ligaausschuss in der Sache unverzüglich über das Teilnahmerecht.
- (3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. (1) nachträglich entfällt.
- (4) In den Fällen der Abs. (2) und (3) kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem der betroffene Verein Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (5) Athleten und Athletinnen die bei einem Wettkampf starten, der nicht von der DTU oder einem seiner Landesverbände genehmigt wurde, können in dem Jahr nicht mehr in der Liga eingesetzt werden.

§ 4 Saison

Die Wettkämpfe in der HTL/RL Mitte finden in der Regel im Zeitraum von Mai bis September statt. Saisonbeginn und -ende setzt der Ligaausschuss fest.

§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften

- (1) Am Wettkampftag bilden jeweils 5 Athleten (1. bis 5. HTL, RL Mitte Männer) bzw. 4 Athleten (Seniorenliga und Mastersliga) eines Vereines/einer Startgemeinschaft eine Männermannschaft. Die Mindeststärke einer Männermannschaft beträgt 4 Athleten (1. bis 5. HTL, RL Mitte Männer) bzw. 3 Athleten (Seniorenliga und Mastersliga).
Jeweils 4 Athletinnen eines Vereines/einer Startgemeinschaft bilden eine Frauenmannschaft. Die Mindeststärke einer Frauenmannschaft beträgt 3 Athletinnen.
- (2) Am Wettkampftag müssen bei den Männern mindestens drei Athleten, bei den Frauen mindestens zwei Athletinnen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EU-Bürger sein. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft (nicht EU) gilt ein Athlet bzw. eine Athletin als deutsche/r Staatsangehörige/r, wenn er/sie bis zum 31.12. des Jahres unwiderruflich gegenüber der DTU erklärt, dass er/sie im Folgejahr bei internationalen Wettkämpfen für die DTU startet. Die schuldhaftige Nichteinhaltung dieser Erklärung kann mit einer Sperre der betreffenden Person bis zu einer Dauer von einem Jahr geahndet werden; zuständig ist die Disziplinarkommission des zuständigen Landesverbandes.
- (3) Startgemeinschaften
- a) Für die Teilnahme an der RL Mitte Männer sind Startgemeinschaften unzulässig.
 - b) Startgemeinschaften zur Teilnahme an der HTL sind zulässig. Mindestens ein Verein der Startgemeinschaft muss im Besitz der Startberechtigung für die jeweilige Liga sein.

- c) Startgemeinschaften bestehen aus zwei Vereinen.
 - d) Auf begründeten Antrag kann eine Startgemeinschaft in strukturschwachen Gebieten auch aus drei Vereinen bestehen.
 - e) Die Vereine entscheiden über die Namensgebung der Startgemeinschaft. Aus Vereinfachungsgründen kann der Ligaausschuss über die Namensgebung abschließend befinden.
 - f) Die Bildung von Startgemeinschaften zwischen zwei Vereinen aus verschiedenen Landesverbänden ist zulässig. Die Startgemeinschaft kann nur in der jeweiligen Liga der HTL starten, für die sie das Startrecht erworben hat.
Im Falle eines Aufstiegs in die RL Mitte kann nur eine Mannschaft der Startgemeinschaft den Aufstieg wahrnehmen. Die Vereine der Startgemeinschaft regeln dies untereinander.
 - g) Über alle Anträge entscheidet der Ligaausschuss.
- (4) Nach mehr als einem Start in einer im Vergleich zur RL/HTL höherklassigen Liga (bspw. 1./2. Bundesliga oder RL) dürfen die gestarteten Athleten/innen in der gleichen Saison nicht mehr in einer niederklassigen Liga eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis als DSQ gewertet; weitere Sanktionen nach § 8 Abs. 3 können verhängt werden.
- (5) Weibliche Starterinnen dürfen auf schriftlichen Antrag aufgrund von Härtefällen (Verletzung, Erkrankung etc.) in der RL Mitte Männer starten.
- (6) Starter der Senioren- oder Mastersliga dürfen unabhängig von ihren absolvierten Starts in der Senioren- und Mastersliga jederzeit in den Ligen der HTL starten. Bei mehreren Starts in den HTL Ligen 1.- 5. gilt das Startrecht nach § 5 (4).
- (7) Seniorenliga
Startberechtigt in der Seniorenliga sind Athlet/innen ab Altersklasse „AK 40“ der Sportordnung.
In der Seniorenliga dürfen auch Athletinnen eingesetzt werden. Mannschaften mit 4 Frauen sind zulässig.
Eine separate Frauenwertung wird gebildet, wenn mindestens 3 Frauenmannschaften am Anfang der Saison gemeldet sind.
- (8) Mastersliga
Startberechtigt in der Mastersliga sind Athlet/innen ab Altersklasse „AK 50“ der Sportordnung.
In der Mastersliga dürfen auch Athletinnen eingesetzt werden. Mannschaften mit 4 Frauen sind zulässig.
Eine separate Frauenwertung wird gebildet, wenn mindestens 3 Frauenmannschaften am Anfang der Saison gemeldet sind.
- (9) In der 3. bis 5. HTL dürfen pro Mannschaft maximal zwei Starterinnen antreten. Über den Start von Frauen in der 1. HTL und 2. HTL Männer entscheidet der Ligaausschuss auf formlosen Antrag, der mindestens 10 Tage vor dem Wettkampf beim Ligaleiter gestellt sein muss, und der bis spätestens 7 Tage vor dem Wettkampf entschieden wird.
Bei mehreren Starts in den HTL Ligen 1. bis 5. Männer gilt das Startrecht nach § 5 (4).

§ 6 Zweitstartrecht

- (1) Einem Athleten oder einer Athletin kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er/sie laut Startpasseintrag angehört, in der HTL / RL Mitte zu starten (Zweitstartrecht).
- (2) Einem Antrag nach Abs. (1), der von dem Athleten/der Athletin zu stellen ist, wird entsprochen, sofern
 - der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und
 - von dem aufnehmenden Verein oder dem Athleten/der Athletin die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.

Ausländische Staatsangehörige (nicht EU-Bürger) können kein Zweitstartrecht erlangen.

Die Beantragungsfrist läuft bis zum 30.04.

- (3) Das beantragte Zweitstartrecht gilt für die Mannschaften des beantragten Vereins in der 1.-5. HTL, Seniorenliga, Mastersliga und der RL Mitte. Ein Startrecht in einer Ligamannschaft eines anderen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.
- (5) Vereine, die am Ligabetrieb teilnehmen, dürfen max. 2 Athleten mit Zweitstartrecht pro Mannschaft im Ligawettkampf einsetzen.

§ 7 Ligastruktur

Regionalliga Mitte:

- (1) In der RL Mitte gibt es eine Liga für Männer und eine für Frauen.
- (2) Ligastärke:
Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bestimmt der Ligaausschuss vor Beginn der Saison. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung gilt folgende Regelung: 12 Männer- und 12 Frauen-Mannschaften
- (3) Meister Regionalliga Mitte
Der Sieger der RL Mitte wird in jeder Saison in mindestens vier Wettkämpfen ermittelt. Die Sieger führen den Meistertitel „Meister Regionalliga Mitte“.
Die Sieger der Regionalligen steigen nach Abschluss der Saison in die Zweite Bundesliga Süd auf, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ligen der Hessischen Triathlon Liga:

- (4) In der HTL gibt es Ligen für Männer und Frauen sowie Senioren und Masters. Die Ligen werden ab 1 durchnummeriert, sofern die Ligastärke gemäß Abs. (5). a) überschritten wird.
- (5) Ligastärke
 - a) Die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Ligen ist unterschiedlich. Es sollten mindestens 10 und höchstens 15 Mannschaften pro Liga enthalten sein. Der Ligaausschuss kann die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Ligen nach Bedarf und aktuellem Anmeldestand für die jeweilige Liga und jeweilige Saison aufstocken.

Der Ligaausschuss kann bei zu geringer Meldezahl verschiedene Ligen zu einer Liga zusammenfassen.

- b) Es sind pro Männer- und Frauenliga zwei Mannschaften eines Vereins innerhalb derselben Liga erlaubt. In der Seniorenliga und der Mastersliga sind mehr als zwei Mannschaften eines Vereins innerhalb der Liga erlaubt.
- c) Sollten zum jeweiligen Anmeldezeitpunkt für die Teilnahme am Liga-Betrieb des HTV so viele Anmeldungen vorliegen, dass die Einführung einer weiteren Liga sinnvoll erscheint, ist der Ligaausschuss berechtigt, eine weitere Liga (auch eine regionale Trennung) einzuführen.
- d) Die Mastersliga wird durchgeführt, wenn mindestens 3 Mannschaften gemeldet haben.

(6) Hessischer Mannschaftsmeister

Der Sieger jeder 1. Liga wird in jeder Saison in mindestens drei Wettkämpfen ermittelt. In der 1. Liga sind die Vereine der siegreichen Mannschaften gleichzeitig „Hessischer Mannschaftsmeister“.

Die Sieger der Ligen steigen nach Abschluss der Saison in die nächsthöhere Liga auf, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 3 erfüllt sind.

(7) Der Ligaausschuss legt vor Beginn jeder Saison die Zahl der Abstiegs- und Aufstiegsplätze fest.

(8) Die Beschlüsse des Ligaausschusses werden auf der Homepage des HTV bekannt gemacht.

(9) Mannschaften, die sportlich nicht abgestiegen sind, verbleiben in der jeweiligen Hessenliga bzw. Regionalliga. Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich.

Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, kann nur dann auf den Aufstieg verzichten, wenn bereits eine Mannschaft desselben Vereins in der höheren Liga vertreten ist oder es sich um eine Nachrücker-Mannschaft handelt.

Ein Verweilen in der bisherigen Liga ist ansonsten nicht möglich. Mannschaften die den Aufstieg nicht wahrnehmen möchten bzw. nicht in der Liga bleiben möchten, werden in die tiefste Liga abgestuft und können im Folgejahr weder Preisgelder in Anspruch nehmen, noch aufsteigen.

2. Wettkampf- und Wertungsregeln

§ 8 Wettkampfregeln

(1) Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekannt gemachte Bestimmungen – insbesondere Wertungsregelungen – des HTV Präsidiums (für RL Mitte: der LVs (HTV, RTV, STU)) und des Ligaausschusses zugrunde.

(2) Für alle Ligen, mit Ausnahme der 3.-5. HTL sowie Senioren- und Mastersliga, gilt beim Schwimmen die Regelung der „Elite“ der Sportordnung.

(3) Der Ligaausschuss kann bei einem Verstoß der beteiligten Vereine gegen diese Ordnungen oder die in Abs. (1) genannten Regelungen, einstweilige Maßnahmen oder Regelungen beschließen (Abs. (6)) und Sanktionen verhängen.

Sanktionen gegen Vereine sind:

- a) Ermahnung,

- b) Bußgeld bis zu 250 Euro,
- c) Abwertung in der Tagerstabelle um zwei Plätze je Verstoß,
- d) Ausschluss aus der HTL für die laufende Saison.

Die Sanktionen zu b) bis d) können kombiniert werden.

- (4) Entscheidungen nach Abs. (3) werden den betroffenen Vereinen in Textform bekannt gegeben; sie können nach Zugang binnen einer Frist von 7 Tagen vor dem Verbandsgericht angefochten werden, maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Verbandsgericht. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Eingang des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen, sofern dies auf einer Nachlässigkeit des Anfechtenden beruht.
- (5) Sanktionen gegen den einzelnen Athleten oder die einzelne Athletin werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung bzw. des Anti-Doping-Codes verhängt. Dort sind auch die Rechtsmittel geregelt.
- (6) Für einstweilige Maßnahmen oder Regelungen des Ligaausschusses gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) In Eilfällen kann die einstweilige Maßnahme oder Regelung schriftlich durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses angeordnet werden; dieser hat sodann unverzüglich die Beschlussfassung des Ligaausschusses herbeizuführen.
 - b) Der Ligaausschuss kann beschließen, dass die Maßnahme oder Regelung für die gesamte Saison abschließend gilt.
 - c) Die Anfechtung von Maßnahmen oder Regelungen erfolgt nach dem in Abs. (4) bestimmten Verfahren.

§ 9 Wertungsmodus

- (1) Die Wertung der Ligen wird nach einem Platzadditionsmodell durchgeführt, das der Ligaausschuss vor Saisonbeginn beschließt.
- (2) Bei jedem Wettkampf müssen mindestens vier Athleten (RL Mitte Männer, 1. bis 5. HTL) bzw. mindestens drei Athlet/innen (RL Mitte Frauen, HTL Frauen, Seniorenliga und Mastersliga) zum Start antreten.
- (3) Zu jedem Ligawettkampf wird ein Protokoll geführt und in der Geschäftsstelle abgelegt. Das Protokoll enthält zumindest die folgenden Bestandteile:
 - a) Anwesenheitsliste Teamleiter
(falls es eine separate Wettkampfbesprechung für die Liga gibt)
 - b) KR-EL-Bericht
 - c) Wettkampfprotokoll
 - d) Ergebnisliste
- (4) Über Einsprüche gegen die Wertung entscheidet der Vorsitzende des Ligaausschusses unverzüglich. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, ab der Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses im Ligaportal des HTV, durch den Teamleiter zulässig. Er ist bei der HTV Geschäftsstelle zu erheben und schriftlich oder in Textform zu begründen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist sind neue Tatsachen oder Beweismittel für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen, sofern dies auf einer Nachlässigkeit des Einspruch Erhebenden beruht. Soweit der Einspruch Tatsachenfeststellungen eines

Kampfrichters oder des Wettkampfgerichts betrifft, sind diese im Einspruchsverfahren nur auf offensichtliche schwere Denk- oder Rechenfehler überprüfbar.

- (5) Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses kann binnen 7 Tagen Einspruch erhoben werden, über die der Vorsitzende des zuständigen Verbandsgerichts, siehe § 8 (4) abschließend entscheidet. Die Entscheidung kann nach Ermessen des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren ergehen.

§ 10 Punktevergabe

- (1) Bei Einzelwettkämpfen erhält jeder Athlet nach Abschluss des Wettkampfes eine Platzziffer (PZ), die sich nach der Reihenfolge des Zieleinlaufes bzw. der registrierten Endzeit richtet. (s. §11 (3))
- (2) Maßgebend sind immer die registrierten Endzeiten der einzelnen Athleten/Athletinnen und die daraus resultierende Platzziffer der einzelnen Athleten/Athletinnen der Mannschaft von 4 Athleten bzw. 3 Athletinnen bzw. Athleten.
- (3) Der fünfte Athlet bzw. die vierte Athletin bilden für die jeweilige Mannschaft ein Streichresultat. Das Streichresultat findet in der Auswertung für die jeweilige betroffene Mannschaft keine Berücksichtigung. Die erreichte Platzziffer der Streichergebnisse fällt aber nicht aus der Ergebnisliste heraus. Für die Senioren- und Mastersliga gilt sinngemäß der/die vierte Athlet/Athletin.
Bei Teamwettkämpfen ist das jeweilige Streichergebnis (5. Mann bzw. 4. Frau) davon ausgenommen. Es findet auch in der weiteren Wertung keine Berücksichtigung.
- (4) Bei **Team-/Staffel-/Team Relay Wettkämpfen** erfolgt die Wertung nach der Einlaufplatzierung der Mannschaften. Im erstplatzierten Team erhalten alle Athleten die Platzziffer 1, im zweitplatzierten Team die Platzziffer 5 usw.

Platz	Mannschaft	Wertungspunkte (WP)	Platzziffer (PZ) Männer	Platzziffer (PZ) Frauen
1.	Mannschaft A	10	4	3
2.	Mannschaft B	9	20	12
3.	Mannschaft C	8	36	21
4.	Mannschaft D	7	52	30
...

- (5) Die **Maximalplatzziffer** errechnet sich aus der Anzahl der Mannschaften pro Liga multipliziert mit der Anzahl Athlet/innen pro Mannschaft.
Beispiel: 10 Männermannschaften à 5 Athleten=Maximalplatzziffer 50 Punkte.
Beispiel: 10 Frauenmannschaften à 4 Athletinnen = Maximalplatzziffer 40 Punkte.
- (6) Athlet/innen die starten, aber nicht im Ziel registriert werden (DNF) erhalten die letzte Platzziffer der Tageswertung plus 2.
Beispiel: Bei 45 Athleten im Ziel, erhalten alle nicht im Ziel registrierten Athleten die Platzziffer 47.
- (7) Disqualifizierte Athlet/innen (DSQ) erhalten bei allen Veranstaltungen die Maximalplatzziffer plus 6, egal wie viele Mannschaften (Starter/innen) letztendlich bei

dem Wettkampf angetreten sind.

Beispiel: Bei einer Maximalplatzziffer von 50 erhalten diese Athleten die Platzziffer 56.

(8) Disqualifizierte Athlet/innen kommen immer in die Mannschaftswertung. Die DSQ ersetzt das letzte gültige Ergebnis der Mannschaft.

(9) Mannschaften, die nicht in Mindeststärke (DNS) antreten erhalten die letztmöglich zu vergebenen Wertungspunkte (WP) und die Maximalplatzziffer mal 4 bzw. mal 3. Die tatsächlich erreichten Platzziffern verfallen für die Mannschaft. Die erreichte Platzziffer fällt aber nicht aus der Ergebnisliste heraus.

Beispiel: 10 Männermannschaften à 5 Starter = Maximalplatzziffer 50: $4 \times 50 = 200$

(10) Mannschaften, die nicht zum Wettkampf antreten, werden auf den letzten Platz gesetzt, erhalten 0 Wertungspunkte. Die Mannschaften erhalten die Maximalplatzziffer mal 4 bzw. mal 3 (Frauen).

Beispiel: 10 Männermannschaften à 5 Starter = Maximalplatzziffer 50: $4 \times 50 = 200$

Zusätzlich wird eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro erhoben.

§ 11 Endstand

(1) Alle Berechnungen werden auf die jeweiligen Ligen angewendet und auf die jeweilige Mannschaftszahl innerhalb der Ligen angepasst. Die höchste zu vergebene Wertungspunktzahl entspricht der Anzahl der Mannschaften in der Liga.

Beispiel: 10 Mannschaften pro Liga = maximal 10 Wertungspunkte

(2) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften in einem Wettkampf entscheidet die bessere Gesamtzeit der Mannschaft über die Platzierung der punktgleichen Mannschaften.

(3) Nach Ablauf eines Wettkampfes ergibt sich folgender fiktiver Endstand und die Tagesplatzierung:

Platz	Mannschaft	Platzziffern (PZ)		Wertungspunkte (WP)
1	A	Starter 1: Platz 5 Starter 2: Platz 8 Starter 3: Platz 17 Starter 4: Platz 66	96	10
2	B	Starter 1: Platz 9 Starter 2: Platz 22 Starter 3: Platz 40 Starter 4: Platz 41	112	9
3	C	146		8
...
10	J	279		1

(4) Nach Saisonende ergibt sich exemplarisch folgende Tabelle:

Gesamt	Wettkampf 1	Wettkampf 2	Wettkampf 3
--------	-------------	-------------	-------------

Platz	Mannschaft	Platzziffern	Wertungspunkte	Platzziffern	Wertungspunkte	Platzziffern	Wertungspunkte	Platzziffern	Wertungspunkte
1	A	234	27	70	10	86	8	78	9
2	B	276	23	92	8	94	7	90	8
3	C	321	20	107	7	114	6	100	7

(5) Bei Punktgleichheit am Ende der Saison entscheiden die niedrigeren Platzziffern über die bessere Platzierung.

Gesamt				Wettkampf 1		Wettkampf 2		Wettkampf 3	
Platz	Mannschaft	Platzziffern	Wertungspunkte	Platzziffern	Wertungspunkte	Platzziffern	Wertungspunkte	Platzziffern	Wertungspunkte
1	A	234	30	70	12	85	8	79	10
2	B	239	30	85	10	74	11	80	9

(6) Bei Punktgleichheit der Wertungspunkte und Platzziffern am Ende der Saison entscheidet die Mehrheit der besseren Platzierungen der Mannschaften bei den jeweiligen Wettkämpfen. Sollte hier ebenfalls Punktgleichheit herrschen, entscheidet das Los über die Endplatzierungen der Mannschaften.

Gesamt				Wettkampf 1		Wettkampf 2		Wettkampf 3	
				Platz		Platz		Platz	
Platz	Mannschaft	Platzziffern	Wertungspunkte	A	B	A	B	A	B
1	A	227	38	9		4		2	
2	B	227	38		5		5		4

Wertung: 2:1 für Mannschaft A = 2 x besser als Mannschaft B = Platz 1 für Mannschaft A.

§ 12 Meldeverfahren

(1) Die Vereine melden ihre Mannschaften bis zur Meldefrist im Ligaportal des HTV unter <https://htv.triathlonliga.com> zur Teilnahme an der Liga-Saison an.

Die Meldefrist der jeweiligen Ligasaison wird vom Ligaausschuss beschlossen und mindestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist über die Homepage des HTV bekannt gegeben.

Bei der Anmeldung wird die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ligen (RL Mitte, HTL, Seniorenliga, Mastersliga) entsprechend der Platzierungen inkl. Auf- und Abstieg aus der Vorsaison von oben nach unten vergeben.

(2) Die Vereine melden ihre Mannschaftsathletinnen und –athleten spätestens bis 8 Tage vor dem Ligawettkampf über das Ligaportal des HTV an.

(3) Sollte die Mannschaftsmeldung nicht fristgerecht über das Ligaportal abgegeben worden sein, wird die Mannschaft im Tagesergebnis um einen Rang herabgestuft.

- (4) Die anfallenden Startgebühren für alle Veranstaltungen, müssen bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres, an den jeweiligen Veranstalter per Überweisung überwiesen werden. Auf dem Überweisungsformular sind unbedingt folgende Angaben zu machen: „Startgebühren, Liga, Verein, Mannschaft“.
- (5) Änderungen in der Mannschaftsaufstellung aus wichtigem Grund sind bis 2 Stunden vor dem Start ausschließlich über das Ligaportal möglich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen. Änderungen aus wichtigem Grund sind u. a.:
 - a) Erkrankungen
 - b) Härtefälle wegen technischen Defekten, Unfälle, Diebstahl oder dergleichen
- (6) Sollte eine Mannschaft ohne schriftliche Begründung an einem Ligawettkampf nicht teilnehmen, erfolgt eine Abwertung von zwei Plätzen in der Endtabelle der Liga. Die schriftliche Begründung ist an den Ligaleiter bis spätestens 24 Stunden vor dem Ligawettkampf zu übersenden. Der Ligaausschuss entscheidet über die Annahme der schriftlichen Begründung.

3. Entscheidungen, Zuständigkeiten

§ 13 Ligaausschuss

Ligaausschuss HTL

- (1) Der Ligaausschuss der HTL leitet die HTL. Er wird vom Präsidium des HTV unter Beachtung des Abs. 2 bestellt. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Ligaleiter
 - b) ein Vertreter des Präsidiums des HTV
 - c) ein Kampfrichtervertreter (Befähigung mindestens Kampfrichter Level 2)
 - d) Athletenvertreter, wie in Absatz (2) geregelt

Vorsitzender ist der Ligaleiter, der vom Präsidium des HTV als Beauftragter bestellt wird.

- (2) Die Athletenvertreter werden durch die Mannschaftsführer der jeweiligen Liga beim Ligameeting vor Beginn der Saison gewählt (HTL Frauen/HTL Männer etc.); ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt werden kann nur ein Athlet bzw. Athletin welche/r zum Zeitpunkt der Wahl aktiv in einer Mannschaft der der jeweiligen Liga startet oder ein offizieller Teamleiter bzw. Betreuer einer Ligamannschaft ist. Folgende Vertreter je Liga sind stimmberechtigt:
 - ein Vertreter aus 1./2. HTL
 - ein Vertreter aus 3.-5. HTL
 - ein Vertreter aus Senioren- und Mastersliga
 - ein Vertreter aus HTL Frauen

Sollten sich keine Vertreter finden, können die Positionen unbesetzt bleiben.

Ligaausschuss RL Mitte

- (3) Der Ligaausschuss der RL Mitte leitet die RL Mitte. Er wird von den Präsidien des HTV, des RTV und der STU unter Beachtung des Abs. 4 bestellt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Ligaleiter
- b) ein Vertreter aus den Präsidien des HTV, RTV, STU
- c) ein Kampfrichtervertreter (Befähigung mindestens Kampfrichter Level 2)
- d) Athletenvertreter, wie in Absatz (4) geregelt
- e) Ligaleiter der Triathlon-Liga HTV
- f) Ligaleiter der Triathlon-Liga RTV/STU

Vorsitzender ist der Ligaleiter, der von den Präsidien des HTV, RTV, STU als Beauftragter bestellt wird. Die Präsidenten der beteiligten LV oder ein von ihnen Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.

- (4) Die Athletenvertreter werden durch die Mannschaftsführer der jeweiligen Liga beim Ligameeting vor Beginn der Saison gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt werden kann nur ein Athlet bzw. Athletin welche/r zum Zeitpunkt der Wahl aktiv in einer Mannschaft der der jeweiligen Liga startet oder ein offizieller Teamleiter bzw. Betreuer einer Ligamannschaft ist. Folgende Vertreter je Liga sind stimmberechtigt:

- ein Vertreter der RL Mitte Männer
- ein Vertreter der RL Mitte Frauen

Sollten sich keine Vertreter finden, können die Positionen unbesetzt bleiben.

- (5) Die Ligaausschüsse der HTL / RL Mitte

- a) Bestimmen je nach Zuständigkeit Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung.
- b) entscheiden über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Qualifikationen erfüllt haben, sowie über das Erlöschen des Teilnahmerechts.
- c) bestimmen die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ligen.

- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, solange nach ordnungsgemäßer Ladung (siehe Verwaltungs- und Verfahrensordnung) festgestellt wird, dass mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ligaleiters. Beschlüsse können auch mit gleicher Maßgabe im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat dann innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der E-Mail zu erfolgen.

- (7) Entscheidungen der Ligaausschüsse nach Abs. 5 werden den betroffenen Vereinen schriftlich oder in Textform durch den Ligaleiter bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Zugang des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen, sofern dies auf einer Nachlässigkeit des Anfechtenden beruht. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

§ 14 Präsidium

Das Präsidium des HTV (für die RL Mitte: HTV, RTV, STU gemeinsam) ist für alle Angelegenheiten ausschließlich zuständig, die

- die Übertragung von Rechten an Dritte,
- die Geltendmachung von Rechten des HTV gegenüber Dritten,

- das äußere Erscheinungsbild der HTL / RL Mitte insgesamt oder
- die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung der HTL / RL Mitte betreffen.

Vermarktungsfragen sind bei Bedarf mit den jeweils betroffenen Ausrichtern abzustimmen.

§ 15 Andere Zuständigkeiten

Soweit diese Ordnung keine speziellen Zuständigkeitsbestimmungen enthält, gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Satzung und der auf deren Grundlage erlassenen weiteren Ordnungen.

4. Sonstige Vorschriften

§ 16 Kosten

(1) Zur Abdeckung der Kosten für die Tätigkeit der Wettkampfgerichte und des Ligaausschusses werden

- a) Lizenzgebühren (bei Zulassung eines Vereins zur HTL / RL Mitte)
- b) Veranstalterabgaben

erhoben. Die Höhe der Gebühren und Abgaben sind in der Gebührenordnung des HTV geregelt.

5. Schlussbestimmungen

§ 17 Allgemeine Auslegungsregel

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung und der DTU-Satzung.

§ 18 Rechtsweg

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der HTL / RL Mitte oder aus dem Betrieb der HTL / RL Mitte entstehen, ist das Verbandsgericht des HTV zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am xx.xx.2022 vom Präsidium des HTV und den Präsidien der beteiligten Landesverbände beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ligaordnungen außer Kraft.